



SATZUNG

des Islandpferde-Reiter- und Züchtervereins Regionalgruppe West e.V. (IPZV-West e. V.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Islandpferde-Reiter- und Züchter-Verein, Regionalgruppe West e.V.
(abgekürzt: IPZV -Reg.Gr. West e. V.).

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 3982 beim
Amtsgericht Wipperfürth eingetragen. Sein Sitz ist Lindlar, Talstrasse 85.
Das erste Geschäftsjahr beginnt am 11. April 1975 und endet am
31. Dezember 1975. Ansonsten ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedschaft in der Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Landesverbandes der Islandpferde-Reiter und
Züchter e. V., sowie des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein (IPZV-Reg.Gr. West e. V.) verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes auf dem Gebiet des Reitsportes, der
Freizeitreiterei, des therapeutischen Reitens und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssportes und der Vertiefung sowie
Förderung der Tier- und Naturliebe,
- Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reitsport in den
Spezialgangarten Tölt und Pass,
- durch das Hinwirken, dass die Zucht des Islandpferdes rein geführt wird und das ferner
Zuchtperde von einer Fachkommission auf ihre Zuchtverwendung geprüft werden.

Desweiteren will der Verein Aufklärung über die Haltung und Zucht des Islandpferdes geben.

Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtungen von
Leistungswettbewerben und Freizeit-Reitertreffen durch, wobei die sportliche Arbeit von
reinem Idealismus auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Wahrung sportlicher
Disziplin getragen wird.



SATZUNG des Islandpferde-Reiter- und Züchtervereins Regionalgruppe West e.V. (IPZV-West e. V.)

§4

Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) ausserordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu a)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

Zu b)

Ausserordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Zu c)

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch den Austritt, der nur zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
- c) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§5

Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.



SATZUNG des Islandpferde-Reiter- und Züchtervereins Regionalgruppe West e.V. (IPZV-West e. V.)

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern,
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden und ist spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Einladungen an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, und zwar mindestens 2 Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Festlegung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters über das abgeschlossene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes



SATZUNG des Islandpferde-Reiter- und Züchtervereins Regionalgruppe West e.V. (IPZV-West e. V.)

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag unter Angabe eines Grundes stellen. In der Mitgliederversammlung und den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab 16. Lebensjahr eine Stimme, soweit es nicht mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmässig mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderung
- b) über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle müssen über den Gang der Verhandlungen und sämtliche gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung Auskunft geben.

§9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) geschäftsführender Vorstand:
 - 1) Vorsitzende/r
 - 2) Schatzmeister/in
 - 3) Schriftführer/in

- b) erweiterter Vorstand:
 - 4) Sportwart/in
 - 5) Freizeitwart/in
 - 6) Zuchtwart/in
 - 7) Jugendwart/in
 - 8) Pressewart/in

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre durch die Mitglieder gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes aus; erstmals zum Jahresende 1976 die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres im Amt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Geschäftsführender Vorstand:

Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied, bildet im Sinne der Paragraphen 26 ff BGB den Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder nach Bedarf einberufen werden.



SATZUNG des Islandpferde-Reiter- und Züchtervereins Regionalgruppe West e.V. (IPZV-West e. V.)

Seine weiteren Aufgaben sind

- a) die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- b) die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt,
- c) das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind,
- d) in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Zucht,
- e) die Rechnungs- und Kassenführung,
- f) die Erstattung des Geschäftsberichtes auf der Jahreshauptversammlung,
- g) die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen,
- h) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

2) Erweiterter Vorstand:

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand muss auf Verlangen von zwei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden. Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Zucht. Ihm obliegt ferner die Ausschreibung und Durchführung von Turnieren, Freizeitreitertreffen und Zuchtschauen. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 10

Die Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende satzungsgemässe Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§11

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu benennen hat. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV-Dachverband.



SATZUNG des Isländpferde-Reiter- und Züchtervereins Regionalgruppe West e.V. (IPZV-West e. V.)

§ 13

Soweit in Vorstehendem nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Registergericht Bonn in Kraft.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Registernummer 3982 VR
am 14. September 1989.